

Hausordnung für die landkreiseigenen Turnhallen

1. Der Verein hat zu gewährleisten, dass
 - a) die Sportstätten und sämtliche Einrichtungen möglichst schonend genutzt werden;
 - b) die Benutzung unter dem Gesichtspunkt größter Sparsamkeit erfolgt, um die Bewirtschaftungskosten für Reinigung, Heizung, Strom und Wasser möglichst niedrig zu halten;
 - c) die Turnhallen nur betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter/Trainer anwesend ist. Der Übungsleiter/Trainer hat die Aufsichtspflicht während des Übungsbetriebes und muss auch das Verlassen der Turnhallen nach Trainingsschluss überwachen. Ebenso muss er dafür sorgen, dass die Außentüren abgeschlossen sind;
 - d) die Turnhallen nicht mit Straßenschuhen oder Turnschuhen betreten werden, die vorher im Freien getragen wurden. Turnschuhe, die farbige Spuren am Boden hinterlassen, dürfen in den Hallen nicht getragen werden. Die Hallen dürfen deshalb nur mit Hallenschuhen mit nichtfärbender Sohle betreten werden;
 - e) sich die Übungsleiter/Trainer nach Schluss der Übungszeit davon überzeugen, dass die Hallen und Umkleiden sauber und ordentlich hinterlassen werden;
 - f) die Matten nicht geschleift, sondern getragen oder auf Mattenwagen gefahren werden. Ebenso müssen die Handballtore getragen und dürfen nicht über den Hallenboden gezogen werden;
 - g) in Umkleide- und Waschräumen stets Ordnung und Sauberkeit herrscht. Die Waschräume dürfen nicht in Straßenschuhen betreten werden. Der Übungsleiter/Trainer überzeugt sich, wenn seine Gruppe das Gebäude verlassen hat, dass alle Wasserhähne geschlossen und Lichtquellen ausgeschaltet sind;
 - h) vereinseigene Gegenstände (z.B. Schränke, Geräte, Zubehör) nur mit vorheriger Zustimmung der Schulleitung eingebracht und aufgestellt werden dürfen. Der Verein hat während der Übungsstunden einen eigenen Erste-Hilfe-Koffer bereitzustellen;
 - i) in den Sporthallen, Umkleideräumen und auf dem Schulgelände **das Rauchen** und **der Genuss alkoholischer Getränke** unterbleibt;
 - j) **jeder verursachte Schaden dem Hausmeister umgehend gemeldet wird.**
2. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass während des Spielbetriebs mehrere Aufsichtspersonen benannt sind, die für Ordnung und Sauberkeit sorgen.
3. Das Hausrecht wird insbesondere von dem Schulleiter, dem Hausmeister und dem zuständigen Beauftragten des Landkreises ausgeübt. Diese sind befugt, die Einhaltung der Vereinbarungen zu überwachen, und berechtigt, Verstöße unverzüglich zu unterbinden; sie können Turnhallenbenutzer, die gegen die Hausordnung verstoßen, auch aus dem Gebäude verweisen.